



Amtsgericht Bernburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 27/21

15.10.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 04. Februar 2025, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Liebnechtstr. 2, 06406 Bernburg, Saal/Raum 119, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Plötzkau Blatt 1263 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Plötzkau	11	1/20	Gebäude- und Freifläche, OT Bründel, Hauptstraße 10 a	522

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.01.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 12.000,00 €

Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einer unterkellerten Doppelhaushälfte (BJ: ca. 1900) mit ausgebautem Dachgeschoss und einem Nebengebäude (Garage unfertig/BJ: vermutlich um 1970). Das Wohnhaus wurde 1995 teilmodernisiert und hat durch langjährigen Leerstand größere Schäden. Die Gesamtwohnfläche beträgt ca. 127 m².

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Wesemann
Rechtspflegerin